

Richtlinie für die Gewährung der Förderung für Alleinerziehende

gemäß dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992 idgF

Inhalt

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Förderart	3
§ 4 Fördergrundsätze	3
§ 5 Fördervoraussetzungen	3
§ 6 Antragstellung	4
§ 7 Nachweise	4
§ 8 Verfahren	5
§ 9 Förderhöhe und Auszahlung	5
§ 10 Mitteilungspflichten	5
§ 11 Rückforderung von Förderungen	6
§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung	6
§ 13 Inkrafttreten	7
Anlage 1	8

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand

- (1) Das Land Burgenland schützt und fördert die Familie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber der Familie soll gestärkt und den Familien soll eine angemessene Lebensführung ermöglicht werden. Personen, die Sorgepflichten für unversorgte Kinder zu tragen haben, sollen bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt sowie gefördert werden.
- (2) Alleinerziehende Personen sind nachweislich besonders von Armut betroffen, weshalb das Land Burgenland diese mit einer Förderung unterstützt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Obsorgeberechtigte Person:** eine natürliche, erwachsene Person, welche mit der Obsorge eines Kindes betraut ist;
- (2) **Kind:** eine natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- (3) **Alleinerziehende Person:** eine natürliche, erwachsene Person, welche
 - a. mit einem Kind oder mehreren Kindern, mit dessen/deren Obsorge sie betraut ist, in einem Haushalt zusammenlebt;
 - b. mit keinen anderen erwachsenen Personen in Haushaltsgemeinschaft zusammenlebt; ausgenommen sind erwachsene Personen, für die sie Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 97/2024, hat;
 - c. hauptsächlich für die Betreuung und Erziehung des Kindes/der Kinder verantwortlich ist und
 - d. den Lebensunterhalt für sich und das Kind/die Kinder überwiegend alleine bestreiten muss.
- (4) **Anrechenbares Netto-Einkommen:**
 - a. Bei unselbständig Erwerbstätigen und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher*innen: Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 144/2024, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen

- Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, Studienbeihilfen oder diesen gleichartige Leistungen sind nicht anzurechnen.
- b. Bei Bezieher*innen sonstiger Einkommen: das gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 144/2024, zu ermittelnde Einkommen laut aktuellem Einkommensteuerbescheid - abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer.
 - c. Bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen: 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen.
 - d. Als Einkommen gilt außerdem: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialunterstützung (vormals Mindestsicherung), Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, Grundversorgungsleistungen, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen.
 - e. Jene Einkommensdaten, welche im Transparenzportal mittels Abfrage gemäß § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 169/2023 von der zuständigen Förderstelle abgefragt werden können, werden diesem entnommen und dem Antrag zugrunde gelegt.
 - f. Die zuständige Förderstelle kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (Härtefälle), anstelle der Einkommensdaten aus dem Transparenzportal, Einkommensnachweise der letzten drei Monate zur Feststellung des Einkommens heranziehen. Ein Härtefall liegt vor, wenn das tatsächliche Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung, erheblich von den im Transparenzportal aufscheinenden Einkommensdaten abweicht. Das Vorliegen eines Härtefalles ist von der*dem Förderwerber*in glaubhaft zu machen. Die Beurteilung obliegt der zuständigen Förderstelle und ist schriftlich zu dokumentieren.
 - g. Ist eine Abfrage im Transparenzportal gemäß § 2 Abs. 4 lit e nicht erfolgreich, weil erforderliche Daten nicht zur Verfügung stehen oder das Ergebnis nicht schlüssig erscheint, kann die zuständige Förderstelle zur Feststellung des

Einkommens erforderliche Unterlagen von der*dem Förderwerber*in nachfordern.

§ 3 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Förderbetrages bzw. Kostenzuschusses.

§ 4 Fördergrundsätze

- (1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.
- (2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann selbst bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.

§ 5 Fördervoraussetzungen

Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern

- (1) sie zum Zeitpunkt der Antragstellung eine alleinerziehende Person iSd § 2 Abs. 3 ist;
- (2) sowohl sie als auch das Kind/die Kinder, für welche/s die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben;
- (3) sie mit dem Kind/den Kindern, für welche/s die Förderung beantragt wird, im gemeinsamen Haushalt lebt;
- (4) sie für das Kind/die Kinder, für welche/s die Förderung beantragt wird und andere im gemeinsamen Haushalt lebende erwachsene Personen, einen Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 97/2024, hat und
- (5) das Einkommen die Einkommensgrenzen gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie nicht übersteigt.

§ 6 Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von einer obsorgeberechtigten Person, in deren Haushalt das Kind/die Kinder, für welche/s die Förderung beantragt wird, hauptwohnsitzgemeldet ist/sind, einmal pro Jahr gestellt werden.
- (2) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.
- (3) Anträge sind an das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zu richten.
- (4) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland oder in Papierform postalisch, elektronisch sowie persönlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, eingebracht werden.
- (5) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab 1. Jänner bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres gestellt werden.

§ 7 Nachweise

Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- (1) Aktuelle Finanzamtsmitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe;
- (2) Gegebenenfalls folgende Einkommensnachweise:
 - a. Nachweis über Sozialunterstützung (vormals Mindestsicherung);
 - b. Nachweis über den Bezug von Krankengeld;
 - c. Nachweis über von ausländischen Stellen bezogenes Einkommen; diese Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen und in EURO mit dem Tagsatz der Antragstellung umzurechnen, allfällige Übersetzungskosten sind von der*dem Förderwerber*in selbst zu tragen;
 - d. Nachweise über gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen sowie Waisenpensionen;
 - e. Nachweis über Grundversorgungsleistungen.

§ 8 Verfahren

- (1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds.
- (2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
- (1) Bei Unvollständigkeit wird der*dem Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung werten.
- (2) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- (3) Anträge können von der*dem Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderzusage zurückgezogen werden.
- (4) Wird eine Förderung gewährt, ist der*dem Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderzusage zu übermitteln.
- (5) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- (6) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 8 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 9 Förderhöhe und Auszahlung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt pro Kind 200 Euro bis zum dritten Kind. Ab dem vierten Kind werden pauschal 750 Euro pro Haushalt ausbezahlt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt von der zuständigen Förderstelle durch Überweisung auf das von der*dem Förderwerber*in am Antragsformular angegebene Konto.

§ 10 Mitteilungspflichten

Der Wegfall von Fördervoraussetzungen ist von der*dem Fördernehmer*in bis zum Abschluss des Verfahrens der zuständigen Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Rückforderung von Förderungen

- (1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Fördergeber zurückzuzahlen.
- (2) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung

- (1) Die zuständige Förderstelle verarbeitet als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO personenbezogene Daten datenschutzkonform unter Anwendung aller zugrundeliegender nationaler sowie unionsrechtlicher Datenschutzvorschriften.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.
- (3) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 5 Burgenländisches Fördergesetz (Bgl. FöG), LGBl. Nr. 9/2024 idgF, ermächtigt, zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Förderverfahren, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Förderleistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Kontrolle eines rechtmäßigen Förderbezugs sowie allfälliger Rückforderungen die personenbezogenen Daten der förderwerbenden Person sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen automationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten.
- (4) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 6 Abs. 1 und 5 Bgl. FöG, LGBl. Nr. 9/2024 idgF, ermächtigt, personenbezogene Daten bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen des Landes Burgenland oder bei einem Rechtsträger, der vom Land Burgenland mit der Abwicklung der jeweiligen Förderung betraut wurde, und von den Trägern der Sozialversicherung zu ermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

(5) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 19a Abs. 3 des Bgld. Familienförderungsgesetzes, LGBl Nr. 20/1992 idgF, und § 8 Bgld. FöG, LGBl. Nr. 9/2024 idgF, ermächtigt, für die Feststellung der Förderungswürdigkeit, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückerstattung erforderlichen Daten gemäß § 32 Abs. 6 des TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 169/2023, über das Transparenzportal abzufragen. Gemäß § 23 Abs. 2 TDGB 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 169/2023, ist der Fördergeber als leistende Stelle verpflichtet, Mitteilungen über die gewährten Förderungen an den Bundesminister für Finanzen vorzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Alleinerziehenden im Burgenland (Alleinerziehenden-Richtlinie), veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 24.06.2022, 25. Stück, außer Kraft.

Anlage 1

Die Beträge beziehen sich auf ein monatliches Netto-Einkommen der*des Förderwerberin*Förderwerbers zuzüglich Unterhaltszahlungen und Waisenpensionen der im Haushalt lebenden Kinder.

1 Erwachsener + 1 Kind	1.770
1 Erwachsener + 2 Kinder	2.290
1 Erwachsener + 3 Kinder	2.810
1 Erwachsener + 4 Kinder	3.330
1 Erwachsener + 5 Kinder	3.840

Erwachsene Personen, für welche Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 97/2024, bezogen wird, sind bei der Einkommensberechnung nicht zu berücksichtigen.

Für jedes weitere Kind sind 350 EUR hinzuzurechnen.